

Az.: F 1699 Hohenstein-Hennethal

Limburg a. d. Lahn den 16.05.2013

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse des Wertermittlungsverfahrens

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren F 1699 Hohenstein-Hennethal, Rheingau-Taunus-Kreis, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt festgestellt.

Gründe

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, war der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§§ 27 ff. FlurbG).

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Hohenstein-Hennethal ist in der Zeit vom 08.11.2010 bis 03.02.2011 durch den Amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) Herrn Dipl. Ing.agr.(FH) Vogel vom Finanzamt Wiesbaden I durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Wertermittlungskarten im Maßstab 1:1500 eingetragen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 18.03 - 25.03.2013 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind Ihnen von den Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erklärt worden.

In dem Anhörungstermin am 26.03.2013 wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Sie hatten Gelegenheit ihre Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden vom ALS geprüft. Sie führten nicht zu einer Änderung der Wertermittlungsergebnisse.

Nach § 32 Satz 3 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie bilden die Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und sind damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11 in 65552 Limburg an der Lahn erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Spruchstelle für Flurbereinigung, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 16. Mai 2013

Im Auftrag


Reitz
(Verfahrensleiter)

